

Ruderordnung des RCFH

1. Ruderberechtigung

Ruderberechtigt in für den allgemeinen Ruderbetrieb vorgesehenen Booten sind ordentliche und jugendliche Mitglieder des RCFH nach entsprechender Ausbildung. Gästen ist das Rudern nur in Begleitung eines Club-Mitgliedes oder mit ausdrücklicher Genehmigung des Ruder- oder Bootswartes gestattet.

2. Bootsnutzung

Die Benutzung der Boote ist durch die in den Bootshallen und am Schwarzen Brett aushängende Bootsbenutzungsordnung verbindlich geregelt. Kinderboote dürfen nur im Beisein der Ausbilder/Betreuer benutzt werden.

3. Ruderrevier

Das Ruderrevier ist auf die Alster zwischen Ohlsdorfer Schleuse und Rathausbrücke einschließlich der einmündenden Kanäle sowie – für Trainingsfahrten – die Regattastrecke Allermöhe begrenzt. Fahrten außerhalb dieses Gebiets sind Wanderfahrten und beim Wanderruderwart anzumelden.

4. Ruderzeiten

Das Rudern ist von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang ohne Einschränkungen erlaubt. Bei Dunkelheit darf nur in gesteuerten Booten mit gut sichtbarer Bug-Beleuchtung gerudert werden; Trainingsfahrten in ungesteuerten Booten sind nur mit unmittelbarer Motorbootbegleitung gestattet.

5. Verantwortung für die Fahrt

Verantwortlich für die Fahrt ist ein ausgebildeter bzw. erfahrener Ruderer als Bootsobmann. Er hat die Befehlsgewalt, die er ganz oder teilweise dem Steuermann übertragen kann, sofern dieser einen Steuermann-Kursus absolviert hat, die vorgegebenen Kommandos beherrscht und die auf den jeweiligen Gewässern geltenden Schifffahrtsvorschriften kennt. Für einen entsprechend qualifizierten Steuermann hat die Mannschaft Sorge zu tragen.

6. Fahrtenbuch

Vor Antritt der Fahrt muss diese in das elektronische Fahrtenbuch unter der entsprechenden Rubrik (Breitensport/Training etc.) eingetragen werden (Name des Bootes, Mannschaft, Ziel). Der Obmann - sofern nicht Steuermann - ist zu kennzeichnen. Nach Rückkehr muss die Fahrt ausgetragen werden.

7. Sicherheit

In Booten ohne Steuermann, insbesondere im Einer, hat der steuernde Ruderer am Kopf einen Rückspiegel zu tragen.

Bei Wassertemperaturen unter 15° C müssen Kinder im Einer und im Zweier ohne unmittelbare Motorbootbegleitung eine Schwimmweste anlegen.

8. Behandlung der Boote

Ein sorgfältiger und pfleglicher Umgang mit dem Bootsmaterial ist zwingend geboten. Nach Gebrauch sind Boot und Riemen/Skulls zu reinigen. Sollte es zu Schäden kommen, sind kleinere im Fahrtenbuch einzutragen. Größere Schäden, insbesondere bei Beteiligung anderer Boote und wenn Menschen zu Schaden gekommen sind, erfordern einen detaillierten Schadensbericht (Havariebericht) an den Bootswart und den stellv. Vors. Verwaltung. Darin sind die Uhrzeit der Havarie anzugeben, der Hergang sowie Art und Größe des Schaden zu beschreiben und ggf. der Kollisionsgegner zu benennen.

9. Ruderkleidung

Es darf nur in der offiziellen Club-Kleidung gerudert werden. Ausgenommen von dieser Regelung sind Trainingsleute während des Trainings und Gäste.

10. Verhalten auf dem Wasser

Auf der Alster gilt das „Rechtsfahrgebot“. Von rechts kommenden Booten sowie der Fahrgast- und Berufsschiffahrt ist die Vorfahrt zu gewährleisten. Das Baden vom Ruderboot aus ist nicht gestattet.

Der Vorstand hat das Recht, bei Verstößen gegen die Ruder- und Bootsbenutzungsordnung und nach erfolgloser Abmahnung ein Ruderverbot auszusprechen.

Hamburg, im Jan.2014